

# Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde **Nohn** für das Haushaltsjahr **2024** vom 24.01.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

### **1. im Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.528.420,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.400.420,00 €
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>+128.000,00 €</b>

### **2. im Finanzhaushalt**

<b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>+164.090,00 €</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	37.000,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	75.500,00 €
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-38.500,00 €</b>
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-125.590,00 €</b>

## **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- verzinste Kredite auf 00,00 €

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

### Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 0,00 €

## § 5

### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |  |       |
|--|-------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 % |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 465 % |

#### 2. Gewerbesteuer

380 %

#### 3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| - für den ersten Hund     | 50,00 €  |
| - für den zweiten Hund    | 150,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 300,00 € |

## § 6

### Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) werden wie folgt festgesetzt:

#### Friedhof

Überlassung einer Reihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	178,00 EURO
incl. Nutzung Leichenhalle	
Nutzungsrecht Einzelgrabstätte	340,00 EURO
incl. Nutzung Leichenhalle	
Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Einzelgrabstätte	9,67 EURO
Nutzungsrecht Doppelgrabstätte	630,00 EURO
incl. Nutzung Leichenhalle	
Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Doppelgrabstätte	19,34 EURO
Nutzungsrecht Urnengrabstätte (1 Urne) im Urnengrabfeld	340,00 EURO
incl. Nutzung Leichenhalle	
Nutzungsrecht Urnengrabstätte (2 Urnen) in Reihengrabstätte je Urne	340,00 EURO
incl. Nutzung Leichenhalle	
Nutzungsrecht Urnengrabstätte (4 Urnen) in Reihengrabstätte je Urne	340,00 EURO
incl. Nutzung Leichenhalle	
Nutzungsrecht Urnengrabstätte (2 Urnen)	
Verlängerung	
Nutzungsrecht Urnengrabstätte (4 Urnen)	

Verlängerung

Rasengrabstätten:

Erdgrabstätte

als Einzelgrab

1.280 EURO\*

incl. Nutzung Leichenhalle

als Doppelgrabstätte

1.570 EURO\*

incl. Nutzung Leichenhalle

Urnengrabstätte

980 EURO\*

incl. Nutzung Leichenhalle

\*einschließlich gravierter Grabplatte und Rasenpflege

## **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 6.193.705,93 €. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt voraussichtlich 6.034.850,93 €, zum 31.12.2023 voraussichtlich 5.990.291,93 € und zum 31.12.2024 voraussichtlich 6.118.291,93 €.

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 v. H. der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind.

Dieser v. H. Satz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

## **§ 9 Wertgrenze für Investitionen**

Um eine Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 10 Absatz 1 GemHVO handelt es sich bei einer Investition oberhalb der Wertgrenze von 15.000 €.

Nohn, den 24.01.2024

---

Bernhard Jüngling  
Ortsbürgermeister

## Genehmigungs-/Kenntnisnahmevermerk der Aufsichtsbehörde

Kenntnis genommen gem. § 97 II der Gemeindeordnung für  
Rheinland-Pfalz in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit  
Schreiben vom 17.01.2024

54550 Daun, den 18.01.2024

Kreisverwaltung Vulkaneifel (Siegel)

Im Auftrag

gez. Günter Willems

### **Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.12.2023 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag, 05.02.2024 bis einschließlich Freitag, 16.02.2024

von montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in 54568 Gerolstein, Kyllweg 1, Zimmer 201 öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin beim Sachbearbeiter Uwe Hochmann, Tel.: 06591 13 1035 oder per mail: [uwe.hochmann@gerolstein.de](mailto:uwe.hochmann@gerolstein.de).

Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 6 (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder Gemeindeverwaltung, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.